

**Rahmenbedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Einrichtungen der außerschulischen Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung**

**im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**(„Rettungsschirm II Erwachsenenbildung - StMUV“)**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
- dieser Rahmenbedingungen sowie
- weiterführender Vollzugshinweise

auf entsprechenden Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (UB/BNE), die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Umweltstation anerkannt oder mit dem Qualitätssiegel Umweltbildung.Bayern ausgezeichnet wurden und die von der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

Die Unterstützungsleistung erfolgt als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Unterstützungsmaßnahmen**

Aufgrund der andauernden Corona-Krise und der massiven Beschränkungen der außerschulischen Bildung durch die jeweiligen Fassungen der BaylFSMV – insbesondere des Lockdowns ab dem 1. November 2020 – befinden sich viele Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der Weiterbildung in einer wirtschaftlichen Notlage. Bestimmte Maßnahmen konnten die negativen Auswirkungen der Krise auf die genannten Bildungseinrichtungen abmildern, wie z.B. das Kurzarbeitergeld, Corona-Soforthilfen, Unterstützungsleistungen des Bundes, Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) sowie der am 26. Mai 2020 durch den Ministerrat gebilligte „Rettungsschirm I Erwachsenenbildung“.

Um die massiven Einnahmeverluste aufgrund der Untersagung des Präsenzbetriebs aufzufangen und die Existenz der Einrichtungen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend flächendeckend zu sichern, hat die Bayerische Staatsregierung am 23.03.2021 erneut einen Rettungsschirm für die bayerischen Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die sich in einer akuten wirtschaftlichen Notlage befinden, gespannt. Durch Ausgleich der Netto-Einnahmeverluste bis zu 50 % für die Dauer der (teilweisen) Betriebsuntersagung zwischen 1. November 2020 und 31. März 2021 sollen Insolvenzen vermieden und der Fortbestand einer nied-

rigschwelligen, flächendeckenden Erwachsenenbildungslandschaft in Bayern gesichert werden. In den Rettungsschirm II mit einbezogen sind die Einrichtungen der UB/BNE im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

## **2. Antragsvoraussetzungen**

### **2.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen der UB/BNE, die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Umweltstation anerkannt oder mit dem Qualitätssiegel Umweltbildung.Bayern ausgezeichnet wurden. Nicht antragsberechtigt sind dabei Einrichtungen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, Netzwerke und solche Einrichtungen, die lediglich koordinierende Funktionen übernehmen und dementsprechend keine eigenen Bildungsangebote durchführen.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Ein Antrag ist ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

### **2.2. Existenzbedrohung**

Der Antragsteller muss versichern, dass seine Einrichtung durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage geraten ist, weil die vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 dauernde Untersagung des Präsenzbetriebs der Einrichtung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie im Weiteren fortbestehende Einschränkungen zu existenzbedrohenden Einnahmeverlusten in Form von entgangenen Teilnehmerentgelten oder Honoraren aus Veranstaltungen/Maßnahmen der UB/BNE geführt hat.

## **3. Art und Umfang der Unterstützungsleistung**

Die Unterstützungsleistung erfolgt als Billigkeitsleistung (Art. 53 BayHO).

Die konkrete Einmalzahlung für Einrichtungen orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Einnahmeausfall im Zusammenhang mit Veranstaltungen/Maßnahmen der UB/BNE vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021. Einsparungen sind in Abzug zu bringen. Die Träger der Einrichtungen oder deren Gesellschafter versichern, vor Antragstellung alle notwendigen Maßnahmen ergriffen zu haben, die Verluste der Einrichtungen zu minimieren.

## **4. Höhe der Unterstützungsleistung**

Bei der Ermittlung der Höhe der entgangenen Einnahmen/Honorare sind ausnahmslos Nettobeträge (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer) heranzuziehen. Durch

den Wegfall der Veranstaltungen/Maßnahmen/Lehreinheiten ersparte Ausgaben sind in Abzug zu bringen.

Durch die Unterstützungsleistungen sollen die so ermittelten, nach Prüfung zur Anrechnung kommenden Einnahmeausfälle anteilig ausgeglichen werden.

Als Anteil des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz an dem von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Rettungsschirm stehen insgesamt 200.000 Euro für Unterstützungsleistungen für Einrichtungen zur Verfügung.

Der bei den Einrichtungen zur Anwendung kommende Anteilschlüssel (Höhe der gewährten Leistung im Verhältnis zu dem zur Anrechnung kommenden Einnahmeausfall der einzelnen Einrichtung) wird einheitlich festgelegt als das Verhältnis der Summe der für das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Verfügung stehenden Mittel zu den insgesamt nach Prüfung zur Anrechnung kommenden Ausfällen, höchstens jedoch 50%.

Nach Vorlage aller Anträge und entsprechender Sichtung wird – sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen – gegebenenfalls eine Obergrenze für die einzelne Unterstützungsleistung zur Anwendung kommen. Tritt dieser Fall ein, so wird das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Antragstellenden über Reduktionsfaktoren und Obergrenzen informieren.

Der Träger der Einrichtung kann unabhängig von der abschließend ermittelten Höhe die Auszahlung einer Soforthilfe in Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen. Überschreitet die gewährte Soforthilfe den abschließend ermittelten Betrag der Unterstützungsleistung, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

## **5. Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen, insbesondere weiteren Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, des Freistaats, der Kirchen oder von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

## **6. Zuständigkeit**

Die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Bewilligungsstelle).

## **7. Verfahren**

Die Antragstellung erfolgt anhand einheitlicher Formblätter, die durch eigene schriftliche Darstellungen und ggf. Belege ergänzt werden. Formblätter und Beleganforderung werden begleitend beschrieben.

Anträge auf Unterstützungsleistungen müssen spätestens zum 31.08.2021 beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorliegen. Danach eingehende Anträge werden nicht bearbeitet.

Es darf nur einmalig ein Antrag gestellt werden. Die Beantragung einer Soforthilfe in Sinne der Bestimmungen unter Nr. 4 dieser Rahmenbedingungen gilt dabei nicht als eigener Antrag.

Die Billigkeitsleistung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unverzüglich nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

## **8. Auskunftspflichten, Prüfung**

### **8.1 Prüfung durch die Bewilligungsstelle**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz prüft als Bewilligungsstelle die Voraussetzungen der Unterstützungsleistung und führt eine Plausibilitätskontrolle durch.

Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **8.2 Prüfungsrecht**

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Unterstützungsleistungen relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

### **8.3 Mitwirkungs- und Erstattungspflicht**

Der Empfänger ist verpflichtet, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Unterstützungsmaßnahme maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen. Der Empfänger ist außerdem verpflichtet, die gewährte Unterstützungsleistung zurückzuerstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht oder eine Änderung oder ein Wegfall von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht unverzüglich angezeigt wurde.

## **9. Strafrechtliche Hinweise**

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (GVBl. S. 345). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

## **10. Steuerrechtliche Hinweise**

Die als Unterstützungsmaßnahme unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Unterstützungsmaßnahme unter Benennung des Antragstellers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten.

## **11. Datenschutzerklärung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Unterstützungsleistungen ergebenden Daten durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verarbeitet werden. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist gemäß Nr. 6 das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

## **12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rahmenbedingungen treten am 07.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

München, den 02.07.2021

gez. Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor